



SIE FRAGEN. UNSER RECHTSEXPERTE ANTWORTET.

Der Vorstand eines gemeinnützigen Vereins fragt: Muss die „Steuermustersatzung“ wörtlich übernommen werden?

Die Satzung eines Vereins entspricht schon dann der seit 2009 der Abgabenordnung als Anlage 1 angehängten Mustersatzung, wenn die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten sind, ohne dass dies wortwörtlich der Fall sein müsste (FG Hessen, Urt. v. 28.06.2017, Az. 4 K 917/16). Trotzdem empfiehlt es sich zur Vermeidung unnötiger Diskussionen mit dem Finanzamt sich möglichst nah am Wortlaut der Mustersatzung zu halten.

Frage eines Kassenwartes: Muss ich für den Verein die das Formular „Anlage EÜR“ abgeben?

Seit 2006 mussten Vereine, welche lediglich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen, ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „EÜR“ nur beifügen, wenn ihre Betriebseinnahmen über 17.500 EUR lagen (BMF-Schreiben v. 21.09.2006).

Ab dem Steuerjahr 2017 gilt diese Ausnahmeregelung nicht mehr (BMF-Schreiben v. 09.10.2017) und jeder Verein hat für jeden seiner Betriebe eine separate Anlage „EÜR“ durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Das gilt für „gemeinnützige“ Vereine aber nur, wenn deren Einkünfte im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Grenze von 35.000 EUR in dem betreffenden Steuerjahr überschreiten. Auf Antrag kann das Finanzamt in Härtefällen auf die Übermittlung der standardisierten Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten (BMF-Schreiben v. 09.10.2017).

Ein Männerchor möchte wissen: Müssen wir wegen der Gemeinnützigkeit auch Frauen aufnehmen?

Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 AO ist für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich, dass der Verein die Allgemeinheit fördert. Nimmt ein Verein nur Männer auf, fördert er nicht die Allgemeinheit, sondern nur Männer. Allerdings verstößt die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen nur dann gegen die Werteordnung des GG, wenn sie sachlich nicht gerechtfertigt ist (BFH, Urt. v. 17.05.2017, Az. V R 52/15).

Sofern Ihr Männerchor also grundsätzlich Liedgut probt und aufführt, welches wegen des erforderlichen Stimmbildes üblicherweise nur von reinen

Männerchören vorgetragen wird, so ist ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung gegeben und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet.

Frage eines Vorstands: Darf uns die Mitgliederversammlung vorschreiben, dass wir eine bestimmte Person als Mitglied aufnehmen müssen?

Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung das höchste Organ des Vereins. Daraus wird meistens abgeleitet, dass die Mitgliederversammlung über alles entscheiden darf und über allen anderen Vereinsorganen steht. Das ist aber nicht ganz richtig.

Denn nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB ist die Mitgliederversammlung nur für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht durch Gesetz oder eine Regelung in der Satzung von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht also nur vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, die dadurch Rechte der Mitgliederversammlung einschränken und ihr gesetzlich obliegende Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen kann (OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17). Wenn also die Satzung Ihres Vereins dem Vorstand die Entscheidungsbefugnis über die Aufnahme von Mitgliedern zugesteht, dann kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand auch nicht vorschreiben, wie er zu entscheiden hat.

Einen Sportverein treibt folgende Frage um: Dürfen wir ein Benefizturnier für die Familie eines verstorbenen Mitglieds durchführen?

Die „Gemeinnützigkeit“ eines Vereins hat zur Folge, dass er grundsätzlich nur die in seiner Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zwecke verfolgen und damit sein Vermögen auch nur dementsprechend verwenden darf. Ein Sportverein fördert den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).

Die Weitergabe der Einnahmen eines Benefizturniers eines Sportvereins an die Familie eines verstorbenen Mitglieds ist aber keine Förderung des Sports. Demnach wäre die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet, wenn Sie es trotzdem tun.

Allerdings lässt sich dieses Problem umgehen, wenn Sie bei der Durchführung des Benefizturniers mit einem Verein zusammenarbeiten, der selbst „gemeinnützig“ ist und nach seiner Satzung die Familie unterstützen darf. Dabei müssen allerdings verschiedene Punkte beachtet werden, weshalb Sie sich vorher kompetenten Rat einholen sollten.

Unser Vereinsrechts-Experte Patrick R. Nessler

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 1999 bundesweit auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Stiftungsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kleingartenrechts tätig. Darüber hinaus ist er unter anderem Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Fachexperte „Recht“ der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V. und gehört der Arbeitsgruppe Recht sowie dem wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. an.



Haben auch Sie Fragen an unseren Vereinsrechts-Experten Patrick Nessler, dann schicken Sie uns ihre Frage per E-Mail an rechtsexperte@gmlr.saarland. Aus allen Einsendungen wird Rechtsanwalt Nessler in der nächsten Ausgabe unserer SaarZeitung wieder drei Fragen kompetent beantworten.